



## Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)  
geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;  
bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1)  geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m  
 Richtungsfahrbahn: 70 - 100 m
- 2) Bei anderen Radwegen Zeichen 239+1022-10 (siehe RSA Teil B 2.4.1 Absatz 5)
- 3)  Zeichen 138 angeordnet
- 4)  angerammt
- 5)  Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn  
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2